

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0139/13/3.10.1

Düsseldorf, den 25.03.2015

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG) in Verbindung mit § 60 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) zur wesentlichen Änderung der Eloxalanlage durch Änderung einer Lageranlage und Errichtung einer Be- und Abfüllanlage der

Firma apt Hiller GmbH in Monheim am Rhein.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma apt Hiller GmbH mit Bescheid vom 20.11.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Eloxalanlage (Wirkbadvolumen 380 m³) am Standort Werk 2, Böttgerstraße 4 in 40789 Monheim am Rhein erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

**Oberflächenbehandlung von Metallen
und Kunststoffen**

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

apt Hiller GmbH
Daimlerstraße 10
40789 Monheim am Rhein

Datum: 20. November 2014
Seite 1 von 19

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0139/13/3.10.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel
Zimmer: 036
Telefon:
0211 475-9161
Telefax:
0211 475-2790
brigitte.thiel@
brd.nrw.de

Immissionsschutz;

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG) in Verbindung mit § 60 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) zur wesentlichen Änderung Ihrer Eloxalanlage durch Änderung einer Lageranlage und Errichtung einer Be- und Abfüllanlage.

Ihr Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 04.12.2013, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 16.02.2014, hier eingegangen am 06.06.2014.

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (7 Blatt)
2. Nebenbestimmungen (9 Blatt)
3. Hinweise (8 Blatt)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0139/13/3.10.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 04.12.2013 nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eloxalanlage (Wirkbadvolumen 380 m³) durch Änderung einer Lageranlage und Errichtung einer Be- und Abfüllanlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma apt Hiller GmbH – Werk 2 – in Monheim am Rhein wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Eloxalanlage

am Standort

**apt Hiller GmbH – Werk 2,
Böttgerstraße 4, 40789 Monheim am Rhein,
Gemarkung Monheim, Flur 11, Flurstück 487**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist:

- a) Errichten eines doppelwandigen Lagertanks (16 m³) zwecks Weiterverwendung der sog. Werkzeugbeize (Natriumhydroxid- und natriumaluminathaltige Beizlösung) aus dem Werk I der apt Hiller GmbH für die Nachdosierung von Natriumhydroxid in die Beizen E6 (Bad 104 – 106) der vorhandenen Anodisieranlage.
- b) Errichtung einer Be- und Abfüllanlage für Tankfahrzeuge für Schwefelsäure 96%ig, Natronlauge 50%ig, Altbeize, Werkzeugbeize (Natronlauge mit Natriumaluminatlauge) sowie Altsäuren (Schwefelsäure).
- c) Änderung eines Pumpensumpfes von bisher einwandig auf doppelwandig.
- d) Änderung der Aufstellung und Verwendung von vorhandenen Lagertanks.
- e) Wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 58 Abs. 2 LWG in Verbindung mit § 60 WHG durch Änderung



der Nutzung von Sammelbehältern und Einleiten von Tropfverlustrn aus der Tankstation in den Spülwassertank.

Anlagenkapazität:

Elektrolytische **Oxidtion** von **Aluminium** (abgekürzt Eloxal). Das Wirkbadvolumen der Anlage beträgt unverändert 380 m³.

Betriebszeiten:

7-Tage-Betrieb von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr (unverändert).

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in der **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten **Hinweise** sind zu beachten.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 160.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Herstellungskosten in Höhe von 47.000,00 Euro. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

1.035,00 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.4 c) sowie Tarifstelle 15h.5.



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

Seite 4 von 19

7331200000039769

an die Landeskasse Düsseldorf
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung i. S. von § 68 (1) Satz 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)
- Genehmigung nach § 58 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG) in Verbindung mit § 60 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG)

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.



III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Firma apt Hiller GmbH, Daimlerstraße 10 in 40789 Monheim am Rhein, betreibt am Standort Werk 2, Böttgerstraße 4 in 40789 Monheim am Rhein, eine Eloxalanlage mit einem Wirkbadvolumen von 380 m³. Die Anlage dient zum Eloxieren von Aluminium.

Die Anlage wurde am 29.07.2002 nach § 67 BImSchG dem damaligen Staatlichen Umweltamt Düsseldorf angezeigt. Die Anzeige wurde am 10.12.2002 – Az.: 32.2-Pae – bestätigt. Die Eloxalanlage wurde zuletzt wesentlich geändert durch die Ausdehnung der Betriebszeit auf einen 7 Tage-Betrieb, d.h., auf die Zeit von montags 00:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr, bei gleichzeitiger Durchführung von Schallminderungsmaßnahmen. Diese Änderung wurde mit Genehmigungsbescheid vom 27.11.2007 – Az.: 56.01.01.3.10-4966 – von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt.



Anlagen zur Oberflächenbehandlung sind im Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in

- der Spalte 1 unter der “Ordnungsnummer 3.10.1“
- der Spalte 2 Anlagenbeschreibung als “Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren“
- der Spalte 3 mit der Verfahrensart “G“ Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und in
- der Spalte 4 als Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU “E“ Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

aufgeführt.

Die bestehende Eloxalanlage zum Eloxieren von Aluminium soll geändert werden. Folgende Maßnahmen werden beantragt:

- f) Errichten eines doppelwandigen Lagertanks (Sammelbehälter WZB) zwecks Weiterverwendung der sog. Werkzeugbeize (Natriumhydroxid- und natriumaluminathaltige Beizlösung) aus dem Werk I der apt Hiller GmbH für die Nachdosierung von Natriumhydroxid in die Beizen E6 (Bad 104 – 106) der vorhandenen Anodisieranlage.**

Der Stahltank (16 m³) dient zur Lagerung der Werkzeugbeize aus dem Werk I. Es wird ein doppelwandiger Tank mit bauaufsichtlicher Zulassung verwendet. Der Tank wird mit einem bauaufsichtlich zugelassenen Unterdruck-Leckanzeigegerät (Zulassung: Z-65.22-389) sowie einer bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung (Zulassung: Z-65.11-285) versehen. Der Tank wird im Untergeschoss im Abwasserkeller aufgestellt.

- g) Errichtung einer Be- und Abfüllanlage für Tankfahrzeuge für Schwefelsäure 96%ig, Natronlauge 50%ig, Altbeize, Werkzeugbeize (Natronlauge mit Natriumaluminatlauge) sowie Altsäuren (Schwefelsäure).**



Die neu zu errichtende Abfüllanlage dient der Be-/ und Abfüllung der Werkzeugbeize, der Befüllung der Lagertanks für Schwefelsäure und Natronlauge sowie für das Abfüllen der verbrauchten E0/E6-Beizen und der verbrauchten Anodisierелеktrolyte.

Die Abfüllfläche wird als Ableitfläche nach dem Wabos Safetycrete-System ausgeführt. Die Planung und Ausführung erfolgt als FD-Stahlbetondichtfläche C 30/37 FD mit einer Dicke von 20 cm. Die Ableitfläche hat Gefälle zur Mitte. Dort befindet sich ein quadratischer Ableitkasten an den sich ein doppelwandiges Ableitrohr aus Edelstahl (Werkstoffnummer 1.4571) mit Kontrollmöglichkeit anschließt. Das Ableitrohr führt zu dem doppelwandigen Pumpensumpf im Abwasserkeller.

Alle Tankfahrzeuge sind mit einer Totmannschaltung ausgerüstet. Diese muss alle 60 Sekunden gedrückt werden, sonst wird der Tankvorgang sofort beendet. Weiter sind noch zusätzliche Notabschaltungen im Führerhaus und eine Absperrung über ein pneumatisches Ventil gegenüber vom Tankstutzen angebracht. Die Betankung erfolgt unter ständiger Aufsicht.

Die maximale Anlieferungsmenge beträgt 14 m³. Im Havariefall wird das Medium in den Pumpensumpf geleitet und von dort aus in den Sammelbehälter W 9.2 gepumpt. Das erforderliche Auffangvolumen im Sammelbehälter W 9.2 wird gemäß Betriebsanleitung vor jedem Betankungsvorgang sichergestellt.

Des Weiteren werden zwei Befüllschränke, ein Entnahmeschrank und ein kombinierter Befüll-/Entnahmeschrank installiert. Die Schränke mit Befüllfunktion sind mit einer Druckluf terkennung ausgestattet. Die Abläufe der separaten Auffangwannen der Schränke münden in den Sammelbehälter W 9.2.

h) Neuer Auffangraum im Untergeschoss

In dem neuen Auffangraum werden die Flachbodentanks W 9.0, W 11.2, W 15.1 und W 16.2 aufgestellt. Der Auffangraum hat folgende Maße:

Material: Polystone G schwarz B (PE 80)
Maße: Länge: 21000 mm



Breite: 5000 mm
 Höhe: 600 mm
 Wanddicke: 25 mm
 Dicke der Bodenplatte: 25 mm
 Volumen: 45 m³

Der Auffangraum ist ausreichend bemessen.

i) Änderung eines Pumpensumpfes von bisher einwandig auf doppelwandig.

Die Ableitfläche des Abwasserkellers hat an der tiefsten Stelle einen Pumpensumpf. Der Pumpensumpf wird doppelwandig mit Leckageerkennung (Leckagesonde, Zulassungsnummer: Z-65.40-153) ausgeführt. Als Abdichtungssystem wird das System "Bekaplast PE-HD" eingesetzt. Das Abdichtungssystem ist bauaufsichtlich zugelassen, Zulassungsnummer: Z-59.21-219.

Überfüllung und Leckagen werden im Leitstand als Störmeldung angezeigt, die Pumpe fördert in den Sammelbehälter W 9.2.

j) Änderung der Aufstellung und Verwendung von Lager- und Sammel tanks.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die geänderte Verwendung der Behälter:

Positions Nr. geplant	Verwendung (Bestand)	Verwendung (geplant)	Volumen	Zuordnung
W 9.0	Spülwasser / Färbemittel zinnhaltig	Saure Konzentrate (verbrauchte Anodisierlösung)	38 m ³	LAU
W 9.1	Abwasser alkalische Konzentrate (Standspülen + Überlauf Pos. 107)	unverändert	38 m ³	Abwasser
W 9.2	Spülwasser schwach sauer/alkalisch und Entfettung	unverändert	38 m ³	Abwasser



W 9.7	Endkontrolle (neutral)	unverändert	3 m ³	Abwasser
W 10.1	Saure Konzentrate (verbrauchte Anodisierlösung)	Spülwasser/Färben zinnhaltig	38 m ³	Abwasser
W 11.2	Umwälzbehälter schwefelsaure Anodisierlösung	unverändert	28 m ³	HBV
W 15.1	Spülwasser (Wartungsbehälter)	Sammelbehälter Natriumaluminat (Aluminatlauge)	38 m ³	LAU
W 16.2	Puffer PH-Endkontrolle	unverändert	38 m ³	Abwasser
W 16.3	Sammelbehälter Natriumaluminat (Aluminatlauge)	Spülwasser (Wartungsbehälter)	38 m ³	Abwasser
WZB	neuer Behälter	Sammelbehälter WZB	16 m ³	LAU

Die Behälter befinden sich im Untergeschoss im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage. Ein Teil der Behälter dient als Sammelanlage und wird der Abwasseranlage zugeordnet, die anderen Behälter dienen der Lagerung von Betriebsstoffen.

Bis auf den WZB-Sammelbehälter handelt es sich um vorhandene Flachbodentanks, die auf dem beschichteten Boden des Untergeschosses errichtet wurden.

Zu den vorhandenen Flachbodentanks wurden folgende Angaben gemacht:

Hersteller: G. Joos-Kunststoffbau GmbH
 Baujahr: 1995
 Inhalt: 38 m³ bzw. 28 m³
 Tank Ø: 2.540 mm
 Werkstoff: Polypropylen RAL 7032
 Betriebsdruck: hydrostatisch
 Betriebstemperatur: max. 40 °C



Die Tanks sind mit Lüftungsleitung und Niveaureglern ausgestattet. Bauaufsichtlich zugelassene Überfüllsicherungen werden in die Tanks W 9.0 und W 15.1 eingebaut.

Die apt Hiller GmbH in 40789 Monheim am Rhein hat für dieses Vorhaben am 04.12.2013, zuletzt ergänzt am 16.02.2014 (Eingang am 06.06.2014), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eloxalanlage gestellt.

Der Antrag vom 04.12.2013 auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde mit Schreiben der apt Hiller GmbH vom 29.07.2014 zurückgezogen.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz



Behörde	Zuständigkeit
Bürgermeister der Stadt Monheim	Baurecht, Brandschutz
Landrat des Kreises Mettmann	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 a Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet veröffentlicht.

Die Kosten (Auslagen) dafür sind von Ihnen zu tragen und werden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst nachträglich erhoben.



II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS NRW) sowie der Brandschutz beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Eloxalanlage durch Änderung einer Lageranlage und Errichtung einer Be- und Abfüllanlage wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und



erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Immissionsschutz:

○ **Luftverunreinigende Stoffe:**

Der neue Sammelbehälter WZB wird hinsichtlich der Tankatmung (Luftverdrängung bei der Befüllung) an die vorhandene Abluftanlage angeschlossen.

○ **Geräusche:**

Die Befüll- und Abfüllvorgänge der Medien erfolgen ausschließlich während der Tageszeit. Die Änderung hat einen minimal positiven Einfluss auf die Geräuschemissionen. Im Monat können voraussichtlich 2 Lkw-Anfahren eingespart werden.

Bezgl. der in der Genehmigung vom 27.11.2007 – Az.: 56.01.01.3.10-4966 – festgelegten Immissionspunkte und Immissionsrichtwerte für Geräusche ergeben sich durch diesen Antrag keine Änderungen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Für die vorgenannten Flachbodentanks sowie für die Abfüllanlage wurde eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 24.02.2014, Bericht Nr.: 641/4442/14/40, vorgelegt. Lt. Nr. 8 der Bescheinigung werden die Anforderungen des § 3 VAwS unter Berücksichtigung der genannten Randbedingungen erfüllt. Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmungen 4 ff der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

**Abfälle:**

Durch den Gegenstand des Antrages ergeben sich keine wesentlichen Änderungen bei den entstehenden Abfällen. Durch den Einsatz der Werkzeugbeize aus dem Werk 1 kommt es zu einer weiteren Nutzung als Betriebsmittel. Somit entfällt zunächst die Abgabe der Werkzeugbeize aus dem Werk 1 an einen Entsorger.

Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein:

Gegen die beantragte Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der Eloxalanlage durch Änderung einer Lager- und Betankungseinrichtung bestehen seitens der Stadt Monheim am Rhein aus planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Schallenberg vom 04.02.2014, geprüft durch die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein, war Bestandteil und lag zur Prüfung vor.

Die Prüfung durch die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein vom 14.07.2014 ergab, dass keine Bedenken seitens des Brandschutzes bestehen. Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 2.1 der Anlage 2 zu diesem Bescheid ist zu beachten.

- Stellungnahme des Bereichs 60/1 Bauwesen, Abwasserangelegenheiten

Gegen das Bauvorhaben bestehen bei Einhaltung der Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein und der Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.3 bis 2.5 der Anlage 2 sowie der Hinweise 2 ff der Anlage 3 zu diesem Bescheid, keine Bedenken.

Stellungnahme des Kreises Mettmann:

Gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen aus der Sicht des Kreises Mettmann keine Bedenken, wenn es nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

Aus der Sicht des Amtes 70-21 Untere Bodenschutzbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, wenn die Hinweise 3 ff der Anlage 3 zu diesem Bescheid beachtet werden.

**Stellungnahme des Dezernates 54:**

Der Antrag nach § 16 BImSchG i. V. m. § 58 Abs. 2 LWG i. V. m. § 60 WHG der Firma apt Hiller GmbH in Monheim wurde aus auswasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Firma liegt in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegenüber dem vorgenannten Antrag keine Bedenken. Die Nebenbestimmung 5.1 der Anlage 2 zu diesem Bescheid wurde vorgeschlagen.

Stellungnahme des Dezernates 55 Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die Nebenbestimmungen 3 ff der Anlage 2 und die Hinweise 5 ff der Anlage 3 zu diesem Genehmigungsbescheid bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der apt Hiller GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 04.12.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eloxalanlage durch Änderung einer Lager- und Betankungseinrichtung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung**I. Gesamtkosten**

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1.035,00 Euro**.



II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 3.10.1, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Eloxalanlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 1.035,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 160.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Herstellungskosten in Höhe von 47.000,00 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 1.050,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren



höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine vereinfachte Baugenehmigung nach § 68 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese vereinfachte Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Monheim am Rhein 611,00 Euro betragen. Da die Gebühr für diese Baugenehmigung geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 1.050,00 Euro.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 735,00 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Eloxalanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **735,00 Euro** festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Eloxalanlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittelmäßig. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittelmäßig eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

Brigitte Thiel



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0139/13/3.10.1**

Anlage 1
Seite 1 von 7

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

• Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
• Antrag gemäß § 16 BImSchG	1 Blatt
• Schreiben der apt Hiller GmbH vom 13.01.2014	1 Blatt
• Schreiben der H.U.T Huppertz Umwelt und Technik vom 16.02.2014	1 Blatt
Stellungnahme zu den einzelnen Punkten	4 Blatt
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungsnummer: Z-74.1-16, incl. Anlagen	9 Blatt
• Schreiben der apt Hiller GmbH vom 29.07.2014	1 Blatt
• Vorbemerkungen / Inhaltsverzeichnis / Erklärungen, insgesamt	7 Blatt
• Formular 1: Antrag nach § 16 BImSchG vom 04.12.2013	2 Blatt
Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Blatt
• Deutsche Grundkarte M. 1 : 5.000	1 Blatt
Umgebungskarte und Bebauung	1 Blatt
• Bauvorlagen	1 Blatt
Bauantrag vom 18.11.2013	2 Blatt
Baubeschreibung vom 18.11.2013	2 Blatt
Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 18.11.2013	4 Blatt
Statistik der Baugenehmigungen	2 Blatt



Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Blatt
Rhenal – Befüllstation, Erdgeschoss Bereich: Befüllstation, M. 1 : 100, Plannr.: 348-G-301	1 Blatt
Rhenal – Befüllstation, Erdgeschoss Übersicht, M. 1 : 250, Plannr.: 348-G-300	1 Blatt
Brandschutztechnische Stellungnahme vom 04.02.2014, Vorgang: 13-01-04	9 Blatt
Anlage zur brandschutztechnischen Stellungnahme – Übersicht Befüllstation, Sicherstellung Feuerwehrumfahrt, Maßstab 1 : 200, Stand 04.02.2014	1 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 7

Ordner 2 von 2

• Anlagen- und Betriebsbeschreibung, insgesamt	36 Blatt
Schematische Darstellung (RI – Fließbilder)	1 Blatt
Fließschema 3 – 3, Zeichnungsnr.: 01-1212-000-2000-002/5	1 Blatt
Aufstellungspläne	1 Blatt
Aufstellungsplan Eloxalanlage Böttgerstraße, M. 1 : 150, Zeichnungsnr.: ALM0601P	1 Blatt
Konstruktionspläne	1 Blatt
3-Fach-Füll-/Entnahmeschrank, M. 1 : 10, Zeichnungsnr.: 62.1.1131/13.1651	1 Blatt
1-Fach-Entnahmeschrank, M. 1 : 10, Zeichnungsnr.: 62.1.1131/13.1652	1 Blatt
Ableitfläche	1 Blatt
Abdichtung Befüllstation, M. 1 : 25, Zeichnungsnr.: S-01/8-01	1 Blatt
Immissionsprognose	1 Blatt
Formulare:	
Formular 2: Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	1 Blatt



Formular 3: Technische Daten, insgesamt	4 Blatt
Formular 4: Emissionen Luft	1 Blatt
Formular 4: Emissionen Abwasser	1 Blatt
Formular 4: Verwertung / Beseitigung von Abfällen, insgesamt	3 Blatt
Formular 5: Quellenverzeichnis Luft	1 Blatt
Formular 6: Abgasreinigung	1 Blatt
Formular 6: Abwasserreinigung/-behandlung	1 Blatt
Formular 7: Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
Formular 8.1: Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, insgesamt	7 Blatt
Formular 8.2: Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1 Blatt
Formular 8.3: Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe	2 Blatt
Formular 8.4: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	1 Blatt
• Formular 8.5: Unterlagen zur Umweltverträglichkeits- prüfung	4 Blatt
• Inhaltsverzeichnis 6. bis 6.7	1 Blatt
Zertifikat ISO 9001 : 2008 / ISO 14001 : 2004	1 Blatt
Anlage I: Sicherheitsdatenblätter:	1 Blatt
AI 800/0	3 Blatt
AL 5002	3 Blatt
Schwefelsäure 96 % rein	5 Blatt
Natronlauge 50 % technisch	4 Blatt
Anlage II: Entsorgungsnachweise:	1 Blatt
Entsorgungsnachweis ENE9U1206332/3 vom 25.10.2012	3 Blatt



Annahmeerklärung ENE9U1206332/3 vom 30.10.2012	1 Blatt
Entsorgungsnachweis ENE9U1219219 vom 18.12.2009, insgesamt	5 Blatt
Werteermittlung	1 Blatt
Annahmeerklärung ENE9U1219219 vom 04.01.2010	2 Blatt
Anlage III: Fachbetriebsbescheinigungen gem. WHG:	1 Blatt
Fey & Kögler GmbH	1 Blatt
STEULER – KCH GmbH	1 Blatt
Wabos – Gesellschaft für Wasser- und Bodenschutz- systeme mbH	1 Blatt
Gerhard Weber Kunststoffverarbeitung GmbH, insgesamt	2 Blatt
Blasberg Service GmbH	1 Blatt
Anlage IV: Zulassungen auf Datenträger	1 CD
Anlage IV-I	
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungs- nummer: Z-59.21-219, Abdichtungssystem “Bekoplast PE-HD“, incl. Anlagen	31 Blatt
Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Zulassungsnummer: Z-59.21-219, Abdichtungssystem “Bekoplast PE-HD“, incl. Anlagen	4 Blatt
Anlage IV-II	
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungs- nummer: Z-65.13-294, Standaufnehmer, incl. Anlage ..	7 Blatt
Anlage IV-III	
E.L.B. Füllstandsgeräte, Technische Beschreibung, Leckagesonde Typ T-200.L._._.	18 Blatt
Anlage IV-IV	
Zertifikat Wabos Safetycrete-System	1 Blatt

**Anlage IV-V**

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungsnummer: Z-65.11-285, Standgrenzschalter als Anlagenteil von Überfüllsicherungen, incl. Anlage 7 Blatt

Bescheid über die Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Überfüllsicherung als Standgrenzschalter, Zulassungsnummer: Z-65.11-285 1 Blatt

Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Überfüllsicherung als Standgrenzschalter, Zulassungsnummer: Z-65.11-285 4 Blatt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungsnummer: Z-65.11-285, Überfüllsicherung als Standgrenzschalter, incl. Anlage 7 Blatt

Technische Beschreibung: Überfüllsicherung mit Standgrenzschalter 37 Blatt

Zulassungsgrundsätze für Überfüllsicherungen, Stand Mai 1999, insgesamt 8 Blatt

Anlage IV-VI

Unterdruck-Leckanzeiger VL .. , Zulassungsnummer: Z-65.22-389, Dokumentation VL .. , insgesamt 51 Blatt

Anlage IV-VII

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungsnummer: Z-65.40-153, Leckagesonde (Schwimmer), incl. Anlage 7 Blatt

E.L.B. Füllstandsgeräte – Technische Beschreibung Leckagesonde, insgesamt 20 Blatt

Anlage IV-VIII

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungsnummer: Z-59.12-157, Beschichtungssystem Oxydur UP 82 EW, incl. Anlagen 19 Blatt



Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Zulassungsnummer: Z-59.12-157, Beschichtungssystem Oxydur UP 82 EW, incl. Anlage 3 Blatt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungsnummer: Z-59.12-9, Beschichtungssystem Oxydur UP 82, incl. Anlagen 32 Blatt

Anlage V – VI: Angebote

Blasberg Sevice GmbH 3 Blatt

Wabos – Gesellschaft für Wasser- und Bodenschutssysteme mbH, insgesamt 11 Blatt

Anlage VII: VAwS – Prüfunterlagen

Bescheinigung Nr. 7100709 des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 03.02.2014 über die Prüfung einer HBV-Anlage (Eloxalanlage)..... 2 Blatt

Bescheinigung Nr. 7143758 des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 20.12.2011 über die Prüfung einer Tankanlage, Flachbodentank Schwefelsäure 8 m³ 2 Blatt

Bescheinigung Nr. 7143755 des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 20.12.2011 über die Prüfung einer Tankanlage, Flachbodentank Natronlauge 10 m³ 2 Blatt

Bescheinigung Nr. 7143756 des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 20.12.2011 über die Prüfung einer Tankanlage, Flachbodentank Natronlauge 10 m³ 2 Blatt

Bescheinigung Nr. 7015712 des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 17.11.2011 über die Prüfung der Gebindelagerung EG 2 Blatt

Bescheinigung Nr. 7143757 des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 20.12.2011 über die Prüfung einer Tankanlage, Flachbodentank Schwefelsäure 8 m³ 2 Blatt



Anlage VIII: Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS ..

Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS des TÜV
 Rheinland Industrie Service GmbH vom 24.02.2014,
 Bericht Nr.: 641/4442/14/40 9 Blatt

Anlage IX: Herstellerbescheinigungen

Werkstoffanfrage vom 19.06.2013 2 Blatt

**Anlage X: Beschichtung des Kellers – Bständigkeit
 Schwefelsäure 96 %ig**

Werksbescheinigungen Steuler Kch 2 Blatt

- Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 1 Blatt
- Anhang A Medienliste Gefahrstoffkataster 1 Blatt
- Anhang B Beschreibung von möglichen Betriebsstörungen und deren Abwehr 2 Blatt
- Anhang C Liste der für die Änderung notwendigen Betriebsanweisungen 1 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0139/13/3.10.1**

Anlage 2
Seite 1 von 9

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlagen vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter



Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Stadt Monheim am Rhein

Brandschutz:

2.1 Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Schallenberg vom 04.02.2014 (Brandschutztechnische Stellungnahme Nr.: 13-01-04) ist voll inhaltlich umzusetzen und folgende Einzelforderung ist zu beachten:

- Der vorhandene Feuerwehrplan (Übersichtsplan und ggf. Geschosspläne) sind anzupassen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und in der erforderlichen Menge bereit zu stellen.



Einmessung:

- 2.2 Der Eigentümer/Erbbauberechtigter ist nach § 16 des Vermessungs- und Katastergesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet, auf seine Kosten die erforderliche Einmessung des Gebäudes/Gebäudeteiles durchführen zu lassen und die Unterlagen für die Fortführung des Liegenschaftskatasters (Kreis Mettmann) einzureichen.

Grundstückentwässerungssatzung:

- 2.3 Das gesamte Schmutzwasser ist der öffentlichen Mischwasserkanalisation zuzuführen.
- 2.4 Das gesamte Niederschlagswasser von sämtlichen Dachflächen oder befestigten Flächen ist der öffentlichen Mischwasserkanalisation zuzuführen. Die Ableitung des Niederschlagswassers auf fremde Grundstücke oder auf öffentliche Flächen ist unzulässig.
- 2.5 Die Grenzwerte des § 7 der Grundstückentwässerungssatzung sind einzuhalten. Der Grenzwert für Sulfate ist für die apt Hiller GmbH gesondert geregelt.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG sowie ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:
- Ermittlung der Gefährdungen
 - Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
 - Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
 - Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist



- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

Anlage 2

Seite 4 von 9

Bei der Erstellung der Dokumentation ist insbesondere das Thema Wartungsarbeiten und Kontrollgänge sowie Öffnen des Mannloches zu berücksichtigen.

- 3.2 Brennbare und gesundheitsgefährliche Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube und Rauch, müssen aus den Arbeitsbereichen sicher abgeführt werden. Arbeitsplätze müssen so eingerichtet sein, dass die Atemluft von brennbaren oder gesundheitsgefährlichen Gasen, Dämpfen, Nebel, Stäuben und Rauch freigehalten wird durch:
- a) Absaugung im Entstehungsbereich (mobile Anlagen)
 - b) technische Lüftung
 - c) natürliche Lüftung oder
 - d) eine Kombination aus v. g. Einrichtungen.

Auf die technischen Regeln für Gefahrstoffe -TRGS- wird hingewiesen.

4. Präventiver Gewässerschutz – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Allgemeines:

- 4.1 Die „II. Besonderen Bestimmungen“ der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sind zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Es ist ein verantwortliche/r Mitarbeiter/in für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu benennen und der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.



- 4.3 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Anlagenbeschreibungen mit anlagenbezogenen Betriebsanweisungen, Instandhaltungs- und Notfallmaßnahmen (Notfallplan) sowie Angaben zur Anlagenüberwachung zu erstellen.
- 4.3.1 Die Anlagenbeschreibungen haben bei Inbetriebnahme der Anlagen vorzuliegen. Die Anlagenbeschreibungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vor Ort vorzulegen.
- 4.3.2 Die Anlagenbeschreibungen können nach § 3 Abs. 3 VAwS im Rahmen des Managementsystems der Betreiberin integriert werden.
- 4.3.3 Die Betriebsanweisungen sind dem Anlagenpersonal mindestens jährlich – bei Neueinstellungen oder Änderungen der Betriebsanweisungen – zur Kenntnis zu geben.
- 4.3.4 Der Notfallplan hat für einen evtl. Schadensfall Regelungen zu enthalten, die eine sichere Außerbetriebnahme sowie eine ordnungsgemäße Entleerung der Anlage oder der Rückhalteeinrichtung gewährleisten.
- 4.3.5 Die Anlagenbeschreibungen sind im Betrieb ständig gesichert bereitzuhalten und fortzuschreiben.
- 4.4 Um evtl. Leckagen an den Anlagen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen, sind alle vier Stunden im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen.
- 4.5 Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 4.6 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.



- 4.7 Es sind ständig geeignete Bindemittel in ausreichender Menge und in unmittelbarer Nähe der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereitzuhalten.
- 4.8 Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.

Anlage 2

Seite 6 von 9

Lageranlagen / HBV-Anlage:

- 4.9 Für die Lagerung der Werkzeugbeize aus dem Werk I ist ein stehender zylindrischer doppelwandiger Behälter aus Stahl zu verwenden der bauaufsichtlich zugelassen ist. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vor Inbetriebnahme des Behälters vorzulegen.
- 4.10 Der Auffangraum sowie die Flachbodentanks W 9.0, W 11.2, W 15.1 und der Sammelbehälter WZB ist/sind vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch eine/n Sachverständige/n einer anerkannten Sachverständigenorganisation gem. § 11 VAWS zu prüfen.

Vor der Inbetriebnahmeprüfung sind die Schweissnähte der Flachbodentanks einer Dichtheitsprüfung mittels Farbeindringverfahren, Abfunken oder Vakuumglocke durch einen Fachbetrieb zu unterziehen. Anschließend hat die/der Sachverständige eine visuelle innere Prüfung zur Begutachtung des Behälterbodens durchzuführen.

Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Die Prüfberichte der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

- 4.11 Die Flachbodentanks W 9.0, W 11.2 und W 15.1 sind wiederkehrend alle fünfzehn Jahre durch eine/n Kunststoff Sachverständige/n einer inneren Prüfung zu unterziehen.



Das Ergebnis der inneren Prüfung der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

- 4.12 Für den Sammeltank W 9.2 ist eine detaillierte Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.
- 4.13 Im Sammeltank W 9.2 ist vor jedem Betankungsvorgang ein ausreichendes Rückhaltevolumen sicherzustellen.

Abfüllanlage:

- 4.14 Die Errichtung der Abfüllanlage ist durch eine/n Sachverständigen nach § 11 VAwS zu überwachen.

Die Ergebnisse dieser Überwachung (ordnungsgemäße Herstellung, Prüfung und Überwachung der Anlageteile) ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3 „Zulassung“, umgehend schriftlich mitzuteilen.

- 4.15 Die Abfüllanlage ist vor Inbetriebnahme und nach einjähriger Betriebszeit durch eine/n Sachverständige/n nach § 11 VAwS zu prüfen.

Sofern diese Prüfung zu keiner negativen Beurteilung führt, kann der Abstand der Prüfungen auf fünf Jahre erweitert werden.

Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Die Prüfberichte der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

- 4.16 Bei den Abfüllvorgängen hat die Aufstellung des Tankwagens so zu erfolgen, dass der Wirkungsbereich der Schläuche in jedem Fall auf die Auffangtasse beschränkt ist.



- 4.17 Der Abfüllplatz ist vor jedem Betankungsvorgang und, wenn kein Betankungsvorgang stattfindet, mindestens einmal wöchentlich auf Beschädigungen zu überprüfen und ggf. ordnungsgemäß zu reparieren. Die durchgeführten Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.18 Vor den Befüllvorgängen von Natronlauge 50% und Schwefelsäure 96% ist der Pumpensumpf auf Wasserfreiheit zu kontrollieren. Dieser Vorgang ist in die Betriebsanweisung aufzunehmen.
- 4.19 Sollte im Havariefall Werkzeugbeize in den Pumpensumpf eingeleitet werden, ist über einen Alarmplan sicherzustellen, dass kaltes Wasser in entsprechender Menge zugeführt wird. Dieser Vorgang ist in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

5. Wasserwirtschaft

- 5.1 Die Behälter der Abwasserbehandlungsanlage sind monatlich auf Undichtigkeiten zu prüfen. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Bei der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub und anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 6.2 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bauarbeiten anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sowie des Bodenaushubs sind zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.



- 6.3 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.

Anlage 2

Seite 9 von 9



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0139/13/3.10.1**

Anlage 3
Seite 1 von 8

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlagen die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.
- 1.2 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

2. Stadt Monheim am Rhein

Grundstücksentwässerungssatzung

- 2.1 Der Anschluss von Drainageleitungen an die Entwässerungsanlage ist verboten.
- 2.2 Alle Höhenangaben sind vor Beginn eigenverantwortlich zu prüfen.
- 2.3 Der Einbau von Recyclingmaterial (RCL) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde Kreis Mettmann.



- 2.4 Die Änderung der überdachten und / oder befestigten Flächen sind vom Gebührenpflichtigen im Wege der Selbstveranlagung zu ermitteln und den Bereich Steuern und Gebühren der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Nichtangabe einer Änderung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Anlage 3

Seite 2 von 8

3. Kreis Mettmann

Amt 70-21 Untere Bodenschutzbehörde

- 3.1 Auf dem Betriebsgelände Böttgerstraße 4 in 40789 Monheim am Rhein ist der Altstandort mit der Nummer 6263/6 Mo im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen und Depo-nien („Altlastenkataster“) verzeichnet.

Dieser Altstandort ist bislang nicht weiter untersucht worden. Aufgrund der ehemaligen Nutzung in der Aluminiumverarbeitung ist nicht auszuschließen, dass von der Fläche Gefahren ausgehen bzw. Belastungen vorhanden sind.

Sollten augenscheinlich oder geruchlich auffällige Materialien vorgefunden werden, die nicht als natürliche, unbelastete Locker- bzw. Festgesteine bezeichnet werden können, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zu verständigen.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 des Bundesbodenschutzgesetzes. Danach müssen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Zur Mitteilung verpflichtet sind Verursacher der schädlichen Bodenveränderung, deren Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt wie z.B. Mieter oder Pächter und frühere Eigentümer. Die Verpflichtung gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden auch für Bauherrinnen oder Bauherren.



Der Verstoß gegen diese Verpflichtung ist gem. § 20 des Landesbodenschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Sollten über die angezeigte Planung hinaus Eingriffe in den Boden erfolgen, sind diese im Vorfeld der Ausführungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann abzustimmen.

4. Immissionsschutz

4.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

4.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.



4.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

4.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



4.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Anlage 3

Seite 5 von 8

5. **Arbeitsschutz**

5.1 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung, BGBl. I Nr. 70 vom 02.10.2002 S. 377) zu beachten.

5.1.1 Es wird hier insbesondere hingewiesen auf:

- die Verpflichtung zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme,
- die Verpflichtung zur Festlegung von Maßnahmen bei Vorliegen von Gefährdungen i. S. §§ 4 und 8 BetrSichV vor Inbetriebnahme,
- die Dokumentationspflichten i. S. §§ 6 und 11 BetrSichV
- die Festlegung von Prüfungen und Prüffristen für technische Arbeitsmittel i. S. §§ 10 und 15 BetrSichV.



- 5.2 Nach § 9 des Arbeitszeitgesetzes dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden.

Sollten Arbeitnehmer beschäftigt werden, lässt das Arbeitszeitgesetz Ausnahmen nach § 10, § 13 und § 15 unter bestimmten Voraussetzungen zu.

Auf Antrag kann die Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 56.6 Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilen.

Anlage 3

Seite 6 von 8

6. Gewässerschutz

6.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Prüffristen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der zurzeit geltenden Fassung der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 geregelt.

Sofern die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Kraft tritt, gelten die in dieser Verordnung festgelegten Prüffristen.

6.2 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAwS NRW bleiben hiervon unberührt.

6.3 Prüfung bei Stilllegung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen) –, die demontiert werden sollen, sind bei der Stilllegung und Demontage durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WassGefAnIV). Es ist insbesondere zu überprüfen,



- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

Anlage 3

Seite 7 von 8

6.4 Weitergehende (Prüf) Anforderungen

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten (§ 12 Abs. 2 VAWS NRW).

6.5 Prüfunterlagen

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen, wie z. B. baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile (Überfüllsicherung, Behälter, Auffangraum, Fugen) und Nachweise der Herstellung von Rohrleitungen gemäß TRwS 780-1, sind der/dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen (§ 12 Abs. 6 VAWS NRW).

6.6 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

7. **Abfallwirtschaft**

- 7.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Mettmann zu berücksichtigen.



- 7.2 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Anlage 3

Seite 8 von 8

8. Landschafts- und Naturschutz

- 8.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“